

Corporate Governance Kodex der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

(in der Fassung vom 01.07.2022)

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Struktur
- 1.3 Anwendungsbereich

2 Leitung und Überwachung

- 2.1 Geschäftsführungsaufgaben des Vorstandes
- 2.2 Überwachungsaufgaben des Verwaltungsrates
- 2.3 Funktion der Hauptversammlung

3 Besetzung des Vorstandes

4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- 4.1 Allgemeine Anforderungen
- 4.2 Unabhängigkeit des Verwaltungsrates
- 4.3 Bestellung zum Verwaltungsratsmitglied

5 Arbeitsweise des Verwaltungsrates

- 5.1 Geschäftsordnung
- 5.2 Zusammenarbeit im Verwaltungsrat und mit dem Vorstand
 - 5.2.1 Allgemeine Anforderungen
 - 5.2.2 Ausschüsse des Verwaltungsrates
 - 5.2.3 Informationsversorgung
 - 5.2.4 Sitzungen und Beschlussfassung
- 5.3 Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfenden
- 5.4 Aus- und Fortbildung
- 5.5 Selbstbeurteilung

6 Interessenkonflikte

7 Integre Geschäftsführung

- 7.1 Grundlegende Prinzipien
- 7.2 Annahme von Geschenken und Einladungen
- 7.3 Vortragstätigkeit und Reden
- 7.4 Nebentätigkeiten
- 7.5 Mitgliedschaften
- 7.6 Ehrenämter

8 Transparenz und externe Berichterstattung

9 Vergütung von Vorstand und Verwaltungsrat

- 9.1 Vergütung des Vorstandes
 - 9.1.1 Festlegung des Vergütungssystems
 - 9.1.2 Festlegung der konkreten Gesamtvergütung
 - 9.1.3 Festsetzung der Höhe der variablen Vergütung
 - 9.1.4 Leistungen bei Vertragsbeendigung

- 9.1.5 Sonstige Regelungen
- 9.2 Vergütung des Verwaltungsrates

10 Haftung und Absicherung

11 Jahresabschluss und Abschlussprüfung

- 11.1 Jahresabschluss
- 11.2 Abschlussprüfung

12 Staatsaufsicht

1 Präambel

1.1 Allgemeines

Als Anstalt des öffentlichen Rechts ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu verantwortlichem und transparentem Handeln gegenüber der Öffentlichkeit, ihren Anteilseignern, Kundinnen und Kunden und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verpflichtet.

Die ILB ist das zentrale Förderinstitut des Landes Brandenburg und unterstützt in dieser Funktion die Umsetzung der Förderpolitik in Brandenburg. Sie hat die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften gemäß Kreditwesengesetz. Darüber hinaus ist die ILB im Rahmen der Geschäftsbesorgung auch befugt, Verwaltungsakte zu erlassen. Die ILB ist vom Land Brandenburg mit Anstaltslast und Gewährträgerhaftung sowie einer Haftungsgarantie ausgestattet.

Der Rahmen für die Geschäftstätigkeit der ILB ist im ILB-Gesetz festgelegt. Die Satzung der ILB legt fest, dass die Geschäfte der Bank nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls und der Wahrung strikter Wettbewerbsneutralität zu führen sind. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

Die Organe der ILB sind die Hauptversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand. Sie identifizieren sich im vollen Umfang mit dem Corporate Governance Kodex der ILB (nachfolgend als "Kodex" bezeichnet).

1.2 Struktur

Der Kodex orientiert sich in Inhalt und Struktur am Deutschen Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 16. Dezember 2019) sowie am Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen (Neufassung 2016) und wurde um die Spezifika einer Förderbank ergänzt. Der Kodex beinhaltet ergänzend Vorgaben zur integren Geschäftsführung des Vorstandes sowie zur Haftung und Absicherung des Vorstandes und des Verwaltungsrates der ILB.

Der Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln. Empfehlungen des Kodex sind durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet. Abweichungen von Empfehlungen sind im Corporate Governance Bericht – oder an einer anderen durch Gesetz oder Verordnung vorgegebenen Stelle – jährlich offen zu legen und zu begründen (comply or explain). Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Die übrigen sprachlich nicht derart gekennzeichneten Teile des Kodex betreffen Regelungen, die als geltendes Gesetzesrecht oder geltende höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten sind oder die Umsetzung des Kodex betreffen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen "Mangel" in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Kodex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um damit als einheitliche Grundlage dienen zu können.

1.3 Anwendungsbereich

Der Kodex findet in der ILB Anwendung, soweit dieser dem spezifischen öffentlichen Auftrag, den Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Anstaltsrechts sowie gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen an die ILB nicht zuwiderläuft.

Der Kodex soll auch in den Mehrheitsbeteiligungen der ILB Anwendung finden. Die ILB bzw. deren Vertreter bzw. Vertreterinnen in der Gesellschafterversammlung und auf ihre Veranlassung berufene Mitglieder des Aufsichtsrates wirken darauf hin, dass in ihren Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von 50 Prozent oder weniger (Minderheitsbeteiligungen) die Regeln und Handlungsempfehlungen des Corporate Governance Kodex des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen (Neufassung 2016) in weitest möglichem Umfang beachtet werden.

Der Kodex wird von der ILB regelmäßig im Hinblick auf Neuentwicklungen überprüft, bei Bedarf angepasst und auf der Internetseite der ILB veröffentlicht.

2 Leitung und Überwachung

2.1 Geschäftsführungsaufgaben des Vorstandes

2.1.1 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes entscheidet der bzw. die Vorsitzende im Benehmen mit dem bzw. der Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

2.1.2 Die Mitglieder des Vorstandes tragen, auch wenn ihnen einzeln bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind, gemeinschaftlich die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung. Sie haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen zu unterrichten.

2.1.3 Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank unter Beachtung

- der gesetzlichen Vorschriften,
- der Satzung der Bank,
- der vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien für das Bankgeschäft,
- der von den Treugebern erlassenen Bewilligungs- und Beleihungsrichtlinien.

2.1.4 Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der ILB und erörtert diese mit dem Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen, beschließt sie und sorgt für ihre Umsetzung.

2.1.5 Der Vorstand legt eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation fest, welche die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien gewährleistet.

2.1.6 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Corporate-Governance Regelwerkes und die Unternehmenskultur der Bank.

2.1.7 Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die ILB nach Recht und Gesetz unter Einhaltung der bankinternen Richtlinien handelt und wirkt darauf auch bei den Beteiligungen hin (Compliance).

2.1.8 Der Vorstand sorgt für das erforderliche und den Erfordernissen der Bank angepasste Risikomanagement und Risikocontrolling in der ILB.

2.1.9 Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen in der Bank auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen in Entsprechung der Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) anstreben.

2.1.10 Der Vorstand soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der ILB das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird. Innerhalb der Bank soll niemand berechtigt sein, allein über Konten zu verfügen.

2.1.11 Der Vorstand soll dafür Sorge tragen, dass das Thema "Nachhaltigkeit" in der strategischen Ausrichtung der Bank berücksichtigt wird.

2.2 Überwachungsaufgaben des Verwaltungsrates

2.2.1 Aufgabe des Verwaltungsrates ist es, den Vorstand bei der Führung der Bank regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte der ILB durch den Vorstand. Hierzu gehört insbesondere, ob sich die ILB im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.

2.2.2 Die Überwachungspflichten des Verwaltungsrates erstrecken sich auch auf Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und die diesbezügliche Beratung des Vorstandes.

2.2.3 Der Verwaltungsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie der Behandlung der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung Ausschüssen übertragen.

2.2.4 Der Verwaltungsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die ILB einzubinden.

2.2.5 Zu den Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder gehört auch die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist dafür verantwortlich, dass der Verwaltungsrat seine Überwachungspflicht erfüllt. Ist im Verhältnis zur ILB streitig, ob Verwaltungsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflicht erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast.

2.2.6 Der Vorsitz des Verwaltungsrates wird durch das Land Brandenburg benannt. Er bzw. sie koordiniert die Arbeit im Verwaltungsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Verwaltungsrates nach außen wahr.

2.3 Funktion der Hauptversammlung

2.3.1 Die Anteilseigner der Bank bilden die Hauptversammlung der ILB. Anteilseigner der ILB sind das Land Brandenburg und die NRW.BANK. Die Hauptversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Bank. Ihrer Beschlussfassung unterliegen

1. der Erlass der Satzung sowie deren Änderung,
2. Maßnahmen der Kapitalerhöhung und der Kapitalherabsetzung sowie der Kapitalaufnahme durch Aufnahme von Genussrechtskapital und nachrangigem Haftkapital,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Deckung eines Bilanzverlustes,
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
5. die Bestellung der Abschlussprüfenden,

6. die Bestellung der Prüfenden in besonderen Fällen,
7. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse,
8. den Erlass und die Änderung des Corporate Governance Kodex der ILB.

2.3.2 Das Land Brandenburg hat unabhängig von der Höhe seines Kapitalanteils in der Hauptversammlung die Stimmenmehrheit. In der Hauptversammlung hat das Land Brandenburg fünf Stimmen und die NRW.BANK zwei Stimmen. Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Maßnahmen gemäß Nr. 1 bis Nr. 4 bedürfen der Einstimmigkeit.

2.3.3 Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich und im Übrigen dann einzuberufen, wenn es einer der Anteilseigner, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Vertretung des Landes Brandenburg leitet die Hauptversammlung.

2.3.4 Die Hauptversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Einberufung wird gleichzeitig dem Vorstand bekannt gegeben. Dieser nimmt an den Sitzungen der Hauptversammlung teil.

3 Besetzung des Vorstandes

3.1 Die Mitglieder des Vorstandes sollten im Wege von Auswahlverfahren gewonnen werden. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll der Verwaltungsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen anstreben.

3.2 Die Mitglieder des Vorstandes müssen für die Leitung der Bank fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

3.3 Der Vorstand muss in seiner Gesamtheit über ein angemessen breites Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die zum Verständnis der Tätigkeiten der ILB einschließlich ihrer Hauptrisiken notwendig sind.

3.4 Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen; die stellvertretenden Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vorstandsmitglieder.

3.5 Der Verwaltungsrat bestimmt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende des Vorstandes.

3.6 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung für jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes, die das 62. Lebensjahr überschritten haben, können nur bis zum Ablauf des Monats bestellt oder wiederbestellt werden, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Über die Wiederbestellung des Vorstandes ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen.

4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

4.1 Allgemeine Anforderungen

4.1.1 Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern, von denen die Anteilseigner 12 Mitglieder entsenden. Daneben gehören dem Verwaltungsrat sechs Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten an.

4.1.2 Die Entsendung der Verwaltungsratsmitglieder richtet sich nach der Satzung unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen.

4.1.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die ILB betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

4.1.4 Der Verwaltungsrat muss in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung des Vorstandes notwendig sind.

4.1.5 Bei der Besetzung des Verwaltungsrates ist auf Vielfalt (Diversity) und dabei insbesondere auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Die Regelungen und Zielstellungen des Landesgleichstellungsgesetzes Brandenburg (LGG) finden Berücksichtigung. Ferner sollen potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden.

4.1.6 Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Verwaltungsrates oder weniger persönlich teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Verwaltungsrates vermerkt werden.

4.1.7 Verwaltungsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben; sie können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

4.1.8 Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht sein, wer in der ILB Vorstandsmitglied war, wenn bereits zwei ehemalige Vorstandsmitglieder dem Verwaltungsrat angehören. Jede weitere Bestellung eines ehemaligen Vorstandsmitgliedes in den Verwaltungsrat ist unzulässig. Dabei ist es unerheblich, wie lange die Mitglieder schon aus dem Vorstand ausgeschieden sind.

4.1.9 Bei einem Wechsel aus dem Vorstand in den Verwaltungsrat ist eine Karenzzeit von einem Jahr einzuhalten.

4.1.10 Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann auch nicht sein, wer in mehr als fünf Unternehmen, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen, Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist, es sei denn, diese Unternehmen gehören demselben institutsbezogenen Sicherungssystem an.

4.1.11 Die Verwaltungsratsmitglieder können zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihre Amtsperiode aufnehmen.

4.1.12 Bei der Entsendung von Mitgliedern soll auf eine angemessene personelle Kontinuität der Besetzung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse geachtet werden.

4.2 Unabhängigkeit des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen hinreichend unabhängig sein.

4.3 Bestellung zum Verwaltungsratsmitglied

4.3.1 Der bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrates wird durch das Land Brandenburg benannt.

4.3.2 Aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder bestimmen die Anteilseigner zwei Mitglieder zur Stellvertretung des Vorsitzes.

4.3.3 Die Vertreter der Arbeitnehmerschaft werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahl ist eine Personenwahl; auf die Wahl findet das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung entsprechende Anwendung.

4.3.4 Die Bestellung zum Mitglied in den Verwaltungsrat erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrates. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre mit der Ausnahme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und der Stellvertretungen. Nach Ablauf der Amtszeit üben die Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus.

4.3.5 Scheidet ein Mitglied durch Niederlegung, Abberufung oder Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der ILB vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes bestimmt sich nach den für das ausgeschiedene Mitglied geltenden Bestimmungen.

5 Arbeitsweise des Verwaltungsrates

5.1 Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Zusammensetzung, Modalitäten, Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates sind darin fixiert.

5.2 Zusammenarbeit im Verwaltungsrat und mit dem Vorstand

5.2.1 Allgemeine Anforderungen

5.2.1.1 Der Vorstand und der Verwaltungsrat arbeiten zum Wohle der ILB vertrauensvoll zusammen. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Verwaltungsrat sowie innerhalb der Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder treffen die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, dass von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

5.2.1.2 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen das ILB-Gesetz und die Satzung der ILB, die Geschäftsordnungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie das Kreditwesengesetz Zustimmungsvorbehalte unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit des Vorstandes zugunsten der Organe und Gremien fest. Die Kompetenz des Verwaltungsrates, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.

5.2.2 Ausschüsse des Verwaltungsrates

5.2.2.1 Die Bildung von Ausschüssen fördert die Wirksamkeit der Arbeit des Verwaltungsrates. Sie dient der Steigerung der Effizienz der Verwaltungsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte.

5.2.2.2 Für die Bildung von Ausschüssen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich die Regelungen des § 25d des Kreditwesengesetzes anzuwenden.

5.2.2.3 Über die Bildung von Ausschüssen sowie ihre jeweiligen Geschäftsordnungen entscheidet der Verwaltungsrat. Jeder Ausschuss soll eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden ernennen. Die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse berichten regelmäßig an den Verwaltungsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

5.2.2.4 Beschlüsse sind in der Regel dem Verwaltungsrat vorbehalten. Der Verwaltungsrat kann aber vorsehen, dass Ausschüsse die Sitzungen des Verwaltungsrates vorbereiten und darüber hinaus in bestimmten Fällen auch anstelle des Verwaltungsrates entscheiden.

5.2.2.5 Bei der Besetzung der Ausschüsse ist auf Vielfalt (Diversity) und dabei insbesondere auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Die Regelungen und Zielstellungen des Landesgleichstellungsgesetzes Brandenburg (LGG) finden Berücksichtigung. Ferner sollen potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden.

5.2.3 Informationsversorgung

5.2.3.1 Die ausreichende Information des Verwaltungsrates ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Verwaltungsrat. Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die ILB bedeutsamen Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über die für die ILB bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Dies bedingt die Offenlegung der für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse.

5.2.3.2 Der bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrates wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Bank von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den bzw. die Vorsitzende des Vorstandes informiert. Der bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrates hat sodann den Verwaltungsrat zu unterrichten und, falls erforderlich, eine außerordentliche Verwaltungsratssitzung einzuberufen.

5.2.3.3 Berichte des Vorstandes an den Verwaltungsrat sind in der Regel in Textform zu verfassen. Sie müssen dem Verwaltungsrat einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, umfassend behandeln. Die Berichte sollen auch über die Maßnahmen der Risikofrüherkennung sowie Gegensteuerung Auskunft geben. Berichte über Geschäfte, die für die Liquidität oder Rentabilität der Bank von erheblicher Bedeutung sein können, sind so zu erstatten, dass der Verwaltungsrat rechtzeitig vor der beabsichtigten Vornahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

5.2.3.4 Den regelmäßigen Berichten sollen eine Zwischenerfolgsrechnung beigelegt und die wichtigsten Änderungen gegenüber früheren Zahlen und Darstellungen erläutert werden. Es kann zweckmäßig sein, den Berichten ergänzende Statistiken und andere Übersichten (z. B. Liquiditätsübersichten, Kapitalflussrechnungen) beizufügen.

5.2.3.5 Der Vorstand erörtert mit dem Verwaltungsrat jährlich die Geschäftsstrategie und die Risikostrategie einschließlich der Gesamtrisikobereitschaft sowie die angemessene Ausgestaltung der Grundsätze der Vergütung der ILB gemäß der Institutsvergütungsverordnung und widmet diesem ausreichend Zeit.

5.2.4 Sitzungen und Beschlussfassung

5.2.4.1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich und im Übrigen sooft es die Lage der Geschäfte erfordert.

5.2.4.2 Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

5.2.4.3 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, anwesend sind. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen unter Wahrung der festgelegten Einladungsfrist zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. In eiligen Fällen können Beschlüsse ohne Sitzung im Wege der textlichen Abstimmung gefasst werden.

5.2.4.4 Der bzw. dem Verwaltungsratsvorsitzenden und anderen einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Verwaltungsrates zu entscheiden

5.2.4.5 Die bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr bzw. ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.

5.3 Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfenden

Die Abschlussprüfenden unterstützen den Verwaltungsrat bzw. den Prüfungsausschuss bei der Überwachung des Vorstandes, insbesondere bei der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung der rechnungslegungsbezogenen Kontroll- und Risikomanagementsysteme. Der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfenden informiert die Öffentlichkeit über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.

5.4 Aus- und Fortbildung

5.4.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr.

5.4.2 Die Bank soll die Mitglieder des Verwaltungsrates bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Corporate Governance Bericht berichten.

5.4.3 Die ILB stellt den Mitgliedern des Verwaltungsrates ein ausreichendes Weiterbildungsbudget zur Verfügung.

5.5 Selbstbeurteilung

5.5.1 Der Verwaltungsrat nimmt eine jährliche Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse vor. Er bewertet ferner die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates als auch des Verwaltungsrates in seiner Gesamtheit.

5.5.2 Neben der Selbstbeurteilung des Verwaltungsrates führt der Verwaltungsrat entsprechend § 25 d Abs. 11 des Kreditwesengesetzes eine jährliche Bewertung der

Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstandes sowie dessen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder als auch des Vorstandes in seiner Gesamtheit durch.

5.5.3 Im Corporate Governance Bericht sollen Vorstand und Verwaltungsrat berichten, wie die Selbstbeurteilung des Verwaltungsrates und Bewertung des Vorstandes durchgeführt wurden.

6 Interessenkonflikte

6.1 Die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die der ILB zustehen. Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Die auf Veranlassung des Landes Brandenburg bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates sollen bei ihrer Tätigkeit im Rahmen des Unternehmensinteresses auch die besonderen Interessen des Landes Brandenburg berücksichtigen.

6.2 Jedes Verwaltungsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten, Kreditgeberinnen und Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern entstehen können, unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Verwaltungsrates gegenüber offenlegen.

6.3 Der bzw. die Verwaltungsratsvorsitzende soll den Verwaltungsrat über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche Interessenkonflikte in der Person eines Verwaltungsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandates führen.

6.4 Alle Geschäfte zwischen der ILB einerseits und den Verwaltungsratsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits sollen branchenüblichen Standards entsprechen.

6.5 Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ILB dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

6.6 Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber unverzüglich offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber. Alle Geschäfte zwischen der ILB einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits sollen branchenüblichen Standards entsprechen. Verträge über Tätigkeiten mit vorgenannten Personen oder Unternehmen sollen der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.

6.7 Die Vorstandsmitglieder übernehmen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmandate außerhalb der ILB, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

6.8 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit ehemaligen Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der

Tätigkeit geschlossen werden sollen. Werden solche aus wichtigem Grund gleichwohl abgeschlossen, soll dies nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates erfolgen.

6.9 Individuelle Kredite der ILB an Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Mitarbeiterdarlehen und von Förderkrediten, die im Rahmen von Programmen der ILB zur Verfügung gestellt werden. Werden in begründeten Fällen Kredite gewährt, hat dies nur mit Zustimmung des Risikoausschusses zu erfolgen. Die Regelungen zu Organkrediten des §15 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sind anzuwenden. Detaillierte Angaben zu Organkrediten werden im Anhang des Jahresabschlusses publiziert.

7 Integre Geschäftsführung

7.1 Grundlegende Prinzipien

7.1.1 Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben, die sich aus gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, und den Geschäftsordnungen der ILB, ihrem Anstellungsvertrag oder dem Wesen des ihnen übertragenen Amtes ergeben, unabhängig, unparteiisch und uneigennützig.

7.1.2 Bei ihrer Diensttätigkeit handeln die Vorstände ohne Rücksicht auf eigene Interessen. Sie vermeiden Situationen, die zu persönlichen Interessenkonflikten führen könnten, und legen dem Verwaltungsrat unvermeidbare persönliche Interessenkonflikte offen.

7.1.3 Sie verhalten sich jederzeit in einer Weise, die das Ansehen der ILB und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die ILB aufrechterhält und fördert.

7.1.4 Sie haben über die Angelegenheiten der ILB sowie über die von ihr geschlossenen Geschäfte Schweigen zu bewahren. Sie dürfen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der ILB ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.

7.2 Annahme von Geschenken und Einladungen

7.2.1 Die Vorstandsmitglieder unterliegen dem Verbot der Vorteilsannahme. Bereits der bloße Anschein, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, soll vermieden werden. Die Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keine Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile (wie beispielsweise Provisionen oder sonstige Vergünstigungen) für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen, annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Auch Einladungen mit Bewirtungen, die Gewährung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für Nebentätigkeiten, die Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften oder die Gewährung von Frei- oder Eintrittskarten können einen verbotenen sonstigen Vorteil darstellen.

7.2.2 Eine Ausnahme gilt für die Annahme von Zuwendungen, für die eine stillschweigende Zustimmung zur Annahme vorliegt. Für Vorstandsmitglieder gilt diese Zustimmung für geringfügige Aufmerksamkeiten als stillschweigend erteilt, wenn der Wert 25 Euro nicht übersteigt.

Eine stillschweigende Zustimmung gilt auch im Hinblick auf den Anlass übliche und angemessene Bewirtungen bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen sowie bei geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung eines Geschäfts erleichtern oder beschleunigen.

Zuwendungen mit einem Wert von mehr als 25 Euro werden mit einem Dankeschreiben unter Hinweis auf die Compliance-Vorschriften der Bank an den Versender zurückgesandt.

7.2.3 Die Vorstandsmitglieder können Einladungen zu Konferenzen, Empfängen, gesellschaftlichen oder kulturellen Ereignissen, einschließlich angemessener Bewirtung, annehmen, wenn die Teilnahme im Rahmen des Amtes bzw. der durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Repräsentationsverpflichtungen mit Bezug auf das Aufgabengebiet erfolgt.

7.2.4 Freikarten für Veranstaltungen gesellschaftlicher Art, an denen das Vorstandsmitglied zum Zwecke der Repräsentation der ILB teilnimmt, können angenommen werden, wenn die Teilnahme mit Blick auf den zu verantwortenden Aufgabenbereich nach allgemeiner Anschauung als üblich beziehungsweise angemessen gilt.

Im Zusammenhang mit der Teilnahme entstehende angemessene Reise- und Übernachtungskosten werden von der ILB getragen.

7.2.5 Beruflich bedingte Aufwendungen und Bewirtungsaufwendungen eines Vorstandsmitgliedes für die Teilnahme werden von der Bank übernommen.

7.2.6 Soweit es aufgrund der durch das Amt auferlegten Repräsentationsverpflichtungen erforderlich ist, dass der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin an einer Veranstaltung teilnimmt, trägt die Bank die Aufwendungen. Im Zusammenhang mit der Teilnahme entstehende angemessene Reise- und Übernachtungskosten werden von der ILB getragen. Durch das jeweilige Vorstandsmitglied ist der Nachweis zu führen, dass die Begleitung durch die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner aus Gründen der Repräsentation erforderlich ist.

7.3 Vortragstätigkeit und Reden

Für Vorträge und Reden, die der originären Tätigkeit als Vorstandsmitglied zuzurechnen sind, weil sie durch das übertragene Amt veranlasst sind oder als Teil der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vertretung der Interessen der ILB anzusehen sind, werden keine Honorare angenommen.

Im Zusammenhang damit entstehende angemessene Reise- und Übernachtungskosten werden von der ILB getragen.

Sofern eine Zurückweisung des Honorars mit Blick auf besondere Umstände oder entgegenstehende nationale oder internationale Gepflogenheiten nicht tunlich erscheint, ist das Honorar an die ILB abzuführen. Bestehen Zweifel, ob eine Vortragstätigkeit oder eine Rede der originären Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugeordnet werden kann, holt das Vorstandsmitglied den Rat der oder des Compliance-Beauftragten der ILB ein und führt bei Bedarf eine Entscheidung des Gesamtvorstandes herbei.

7.4 Nebentätigkeiten

7.4.1 Die Vorstandsmitglieder üben neben ihrem Amt kein Gewerbe und keinen Beruf aus. Die Übernahme von Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder, insbesondere der Eintritt in Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane anderer Unternehmen, bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

7.4.2 Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden im Geschäftsbericht der ILB offengelegt.

7.4.3 Beratungstätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes im Interesse der ILB oder des Landes Brandenburg sind zulässig. Grundsätzlich bedarf eine Beratungstätigkeit der Genehmigung des Verwaltungsrates.

7.4.4 Vortragstätigkeiten und Reden, die nicht unter Abschnitt 7.3 fallen, sowie schriftstellerische und wissenschaftliche Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern sind allgemein genehmigt. Die Vorstandsmitglieder stellen in ihren Beiträgen klar, dass sie diese als Privatpersonen verfasst haben und die Beiträge nicht notwendigerweise die Ansicht der ILB wiedergeben. Honorare im Zusammenhang mit Vortragstätigkeiten und Reden müssen sich im üblichen Rahmen bewegen.

7.4.5 Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Verwaltungsrat einmal jährlich über die für im Vorjahr ausgeübte Nebentätigkeiten erhaltenen Vergütungen und Leistungen.

7.5 Mitgliedschaften

Mitgliedsbeiträge für Mitgliedschaften in banknahen Organisationen, Vereinen, Clubs etc. mit berufsbezogenem Charakter, in beruflich bedingten kulturellen Vereinigungen sowie gemeinnützigen Organisationen mit Sponsoring-Charakter werden von der Bank übernommen, soweit sie in einem dienstlichen Zusammenhang stehen. Unberührt hiervon bleiben Entscheidungen des Vorstandes, Spenden für die vorgenannten Organisationen zu leisten. Ausdrücklich in keinen dienstlichen Zusammenhang zu stellen sind Mitgliedschaften in Sportvereinen sowie Rotary-, Lions-Club oder ähnliche Mitgliedschaften und die dort gegebenenfalls zu leistenden persönlichen Activity-Spenden. Die Kostenübernahme bedarf grundsätzlich einer Zustimmung des Gesamtvorstandes.

7.6 Ehrenämter

7.6.1 Die Wahrnehmung von Ehrenämtern bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Sie wird für Ämter im wissenschaftlichen und gemeinnützigen Bereich genehmigt, soweit dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Soweit die Wahrnehmung eines Ehrenamtes im Interesse der ILB oder des Landes erfolgt, werden etwaige im Zusammenhang damit entstehende Reise- und Übernachtungskosten von der ILB getragen.

7.6.2 Die Vorstandsmitglieder unterrichten gegebenenfalls den Verwaltungsrat jährlich über die von ihnen im Vorjahr im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Ehrenämtern im Sinne von Abschnitt 7.6.1 erhaltenen Aufwandsentschädigungen.

7.6.3 Geringfügige ehrenamtliche Tätigkeiten, die dem Privatleben zuzuordnen sind (z. B. ehrenamtliche Tätigkeit in einem lokalen Sportverein außerhalb der Arbeitszeit), sind von der Zustimmungspflicht des Gesamtvorstandes ausgenommen.

8 Transparenz und externe Berichterstattung

8.1 Der Vorstand und der Verwaltungsrat berichten jährlich über die Corporate Governance der Bank (Corporate Governance-Bericht). Bestandteil des Berichtes ist insbesondere die Erklärung, dass den Regeln und Handlungsempfehlungen des Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und werde (Entsprechenserklärung). Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Der Bericht soll auch eine Darstellung zur Vielfalt (Diversität) im Vorstand und im Verwaltungsrat, insbesondere zum dortigen Anteil von Frauen, umfassen.

8.2 Von der Bank veröffentlichte Informationen sollen auch über die Internetseite der ILB zugänglich sein. Hierzu zählt der Corporate Governance-Bericht.

9 Vergütung von Vorstand und Verwaltungsrat

9.1 Vergütung des Vorstandes

9.1.1 Festlegung des Vergütungssystems

9.1.1.1 Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstandes der ILB orientiert sich an den in der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) festgelegten allgemeinen Anforderungen an Vergütungssysteme.

9.1.1.2 Der Verwaltungsrat überprüft jährlich die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems des Vorstandes und bewertet hierbei die Auswirkungen des Vergütungssystems auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement der ILB.

9.1.2 Festlegung der konkreten Gesamtvergütung

9.1.2.1. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Verwaltungsrat. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitgliedes
- Geschäftsumfang und wirtschaftliche Lage der Bank
- marktübliche Vergütungsstandards
- angemessene Relation zur 2. Führungsebene

9.1.2.2 Die monetären Vergütungsanteile der Vorstände können neben fixen auch variable Bestandteile umfassen. Die fixe Vergütung wird in den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder individuell festgelegt. Über die variable Vergütung entscheidet der Verwaltungsrat jährlich bei Vorlage des Jahresabschlusses. Dabei werden

- ein angemessenes Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung und
- eine angemessene Anreizwirkung von variabler und fixer Vergütung

berücksichtigt.

9.1.2.3 Bei Versorgungszusagen sollte der Verwaltungsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.

9.1.3 Festsetzung der Höhe der variablen Vergütung

9.1.3.1 Die variable Vergütung soll die Leistung des Vorstandes im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr honorieren. Zu diesem Zweck vereinbart der bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrates mit dem Gesamtvorstand quantitative und qualitative Gesamtbankziele vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres.

9.1.3.2 Eine nachträgliche Änderung der Zielwerte soll ausgeschlossen sein.

9.1.3.3 Nach Ablauf des Geschäftsjahres soll der Verwaltungsrat in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für dieses Jahr zu gewährenden variablen Vergütung festlegen. Die Zielerreichung soll dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar dokumentiert sein.

9.1.4 Leistungen bei Vertragsbeendigung

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des

Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

9.1.5 Sonstige Regelungen

9.1.5.1 Soweit vom Verwaltungsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ein externer Vergütungsexperte hinzugezogen wird, ist auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. von der ILB zu achten.

9.1.5.2 Die Vergütung eines jeden Vorstandsmitgliedes wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung offengelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung erfolgt im Anhang des Jahresabschlusses der ILB.

9.1.5.3 Die ordnungsgemäße Umsetzung des Vergütungssystems des Vorstandes soll durch die Abschlussprüfenden überprüft und schriftlich bestätigt werden.

9.2 Vergütung des Verwaltungsrates

9.2.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie seiner Ausschüsse erhalten eine feste Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird durch Hauptversammlung der ILB festgelegt.

9.2.2 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse wird im Rahmen des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüfenden geprüft und im Anhang des Jahresabschlusses publiziert.

10 Haftung und Absicherung

10.1 Vorstand und Verwaltungsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstandsmitgliedes oder Verwaltungsratsmitgliedes schuldhaft, so haften sie der ILB gegenüber auf Schadensersatz.

10.2 Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Verwaltungsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der ILB zu handeln.

10.3 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Verwaltungsrates (D&O-Versicherung) wird abgeschlossen. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert werden. Eine D&O-Versicherung soll nur mit Zustimmung der Hauptversammlung abgeschlossen werden.

10.4 Für die Mitglieder des Vorstandes ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis maximal zur Höhe des Eineinhalbfachen des jährlichen fixen Grundgehaltes des Vorstandsmitgliedes vorzusehen. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

11 Jahresabschluss und Abschlussprüfung

11.1 Jahresabschluss

11.1.1 Die Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss und durch den Lagebericht der ILB informiert. Der Jahresabschluss der ILB wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.

11.1.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom Vorstand aufgestellt und von den Abschlussprüfenden geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung werden im Verwaltungsrat mit den Abschlussprüfenden erörtert. Die Hauptversammlung stellt den Jahresabschluss fest.

11.1.3 Der Verwaltungsrat gibt gegenüber der Hauptversammlung eine Empfehlung ab, ob der Jahresabschluss festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt werden soll.

11.1.4 Die ILB veröffentlicht im Anhang eine Aufstellung des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 und 11a HGB.

11.1.5 Im Anhang des Jahresabschlusses sollen Beziehungen zu den Gesellschaftern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

11.2 Abschlussprüfung

11.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an die Hauptversammlung soll der Verwaltungsrat eine Erklärung der Abschlussprüfenden einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen den Abschlussprüfenden und seinen Organen und Prüfungsleitung einerseits und der ILB und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die ILB, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

11.2.2 Der Vorstand soll mit den Abschlussprüfenden vereinbaren, dass der Vorstand und der bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrates über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

11.2.3 Der Vorstand erteilt den Abschlussprüfenden den Prüfungsauftrag und trifft die Honorarvereinbarung. Die Erteilung des Prüfauftrags hat unverzüglich nach der Wahl der Abschlussprüfenden durch die Hauptversammlung zu erfolgen.

11.2.4 Der Verwaltungsrat soll darauf hinwirken, dass die Abschlussprüfenden beauftragt werden, im Rahmen der Berichterstattung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) auch einen vertraulichen Bericht über die Bezüge des Vorstandes und der leitenden Angestellten sowie über die den Mitgliedern des Verwaltungsrates gewährte Vergütung (Bezügebericht) zu erstellen.

11.2.5 Im Rahmen der Abschlussprüfung soll auch geprüft werden, dass der Vorstand und Verwaltungsrat die Erklärung zur Einhaltung des Corporate Governance Kodexes abgegeben haben.

11.2.6 Der Vorstand soll vereinbaren, dass die Abschlussprüfenden den Vorstand und den Vorsitz des Verwaltungsrates über alle für die Aufgaben des Verwaltungsrates

wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichten, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

11.2.7 Der Vorstand soll vereinbaren, dass die Abschlussprüfenden den Vorstand und den Vorsitz des Verwaltungsrates informieren und im Prüfungsbericht vermerken, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Verwaltungsrat abgegebenen Erklärung, dass den Regeln und Handlungsempfehlungen des Corporate Governance Kodexes entsprochen wurde und werde, ergeben.

11.2.8 Der Prüfungsbericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen und auch jedem Verwaltungsratsmitglied auszuhändigen. Dem Vorstand ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

11.2.9 Die Abschlussprüfenden nehmen an den Beratungen des Verwaltungsrates bzw. des entsprechenden Ausschusses des Verwaltungsrates über den Jahresabschluss teil und berichten über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

11.2.10 Die Abschlussprüfenden prüfen die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung der ILB. Die Abschlussprüfenden nehmen an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teil. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG unter Beachtung der Maßgaben der Landeshaushaltsordnung.

11.2.11 Ein Wechsel der Abschlussprüfungsgesellschaft, die für die Abschlussprüfung verantwortlich ist, soll erfolgen, wenn diese bei der ILB fünf aufeinander folgende Jahresabschlüsse geprüft hat, sofern nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen.

12 Staatsaufsicht

Die staatliche Aufsicht über die ILB führt das für Finanzen zuständige Ministerium des Landes Brandenburg. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der ILB im Einklang mit Recht und Gesetz steht. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Staatsaufsicht.